Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1930/4/2 3Ob259/30

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.04.1930

Norm

ZPO §595 Z1 idF vor SchiedsRÄG 2006

Rechtssatz

Die Einleitung des schiedsgerichtlichen Verfahrens ist auch auf Grund einer beglaubigten Abschrift des als echt erwiesenen Schiedsvertrages zulässig.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 259/30
  Entscheidungstext OGH 02.04.1930 3 Ob 259/30
  Veröff: SZ 12/78

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1930:RS0045090

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.02.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at